

Interne Revision

Revision SGB II

Bericht
gemäß § 49 SGB II

Berufliche Integration von Geflüchteten

Horizontale Revision



Bundesagentur für Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	1
3.1	Hemmnisabbau	2
3.2	Zielführendes Handeln	2
3.3	Geschlechtsspezifische Feststellungen bei der Integrationsarbeit	4
3.4	Organisation und Fachaufsicht	5

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

Interne Revision

1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem BMAS die Interne Revision SGB II beauftragt, das Thema „Berufliche Integration von Geflüchteten“ zu prüfen.

Die Revision sollte Erkenntnisse liefern, ob durch die Aktivitäten der gE im Beobachtungszeitraum Hemmnisse nachvollziehbar beseitigt wurden und ob die gE zielführende Aktivitäten zur beruflichen Integration geflüchteter Kundinnen und Kunden nach absolviertem Integrationskurs und/oder absolviertem berufsbezogener Deutschsprachförderung ergriffen haben. Außerdem sollte geprüft werden, ob es dabei Unterschiede zwischen Frauen und Männern gibt.

2. Zusammenfassung

Die Integrationsarbeit mit geflüchteten Kundinnen und Kunden nach Beendigung eines Integrationskurses bzw. einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung weist Mängel in allen Kernelementen des vermittelnden Handelns auf.

Aus den Feststellungen der Internen Revision ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Aktivitäten der gE im Integrationsprozess für geflüchtete Menschen den geschlechtsspezifischen Erfordernissen der Kundinnen und Kunden nicht angemessen Rechnung tragen.

Die fachaufsichtlichen Aktivitäten der gE reichten nicht aus, um die in dieser Revision festgestellten Mängel zu erkennen.

Die Zentrale der BA hat in Folge des von der Bundesregierung verabschiedeten Aktionsplans zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (Jobturbo) am 05.01.2024 eine Weisung zur Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen mit Arbeitsmarktzugang herausgegeben. Die mit der Weisung veröffentlichten „Fachlichen Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang“ beschreiben die wesentlichen Phasen des Integrationsprozesses geflüchteter Menschen und konkretisieren die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und -erfordernisse. Die Interne Revision sieht daher von Empfehlungen ab.

3. Revisionsergebnisse

Die Interne Revision prüfte im IT-Verfahren „Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS)“ insgesamt 200 Datensätze von in den geprüften 4 gE zum 01.09.2021 betreuten geflüchteten Kundinnen und Kunden¹, die zu diesem Zeitpunkt arbeitsuchend oder arbeitslos waren und einen Integrationskurs und/oder eine berufsbezogene Deutschsprachförderung bereits beendet hatten. Durch diese Fallauswahl konnten 40 Kundinnen und Kunden einbezogen werden, für die zum Zeitpunkt der Revisionsdurchführung die Betreuung durch die gE bereits geendet hatte.

¹ Kundinnen und Kunden mit Staatsangehörigkeit eines der Kriegs- und Krisenländer Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Somalia und Syrien mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz und einer Einreise nach Deutschland ab 01.01.2015.

Interne Revision

Geprüft wurden die in VerBIS dokumentierten Aktivitäten der Integrationsfachkräfte nach dem 01.09.2021 bis zur Beendigung der Betreuung durch die gE bzw. bis zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt.²

3.1 Hemmnisabbau

Von der Beseitigung von Hemmnissen ging die Interne Revision aus, wenn sich aus den in VerBIS verfügbaren Informationen Rückschlüsse auf eine - zumindest zeitweise - Beseitigung von offensichtlichen Handlungserfordernissen bzw. Handlungsbedarfen, das Erreichen nachvollziehbarer Fortschritte bei der Beseitigung oder die erfolgreiche Erledigung von Handlungsstrategien unter aktiver Mitwirkung der gE ergaben. Bei Aufnahme einer mindestens geringfügigen abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit im Betrachtungszeitraum wurde der Sachverhalt positiv im Sinne eines Abbaus von Hemmnissen gewertet.

23 der 200 in die Prüfung einbezogenen geflüchteten Kundinnen und Kunden waren im gesamten Prüfungszeitraum der Internen Revision durchgängig integriert. Die Interne Revision ging in diesen Fällen der Frage nach der Beseitigung von Hemmnissen nicht nach.

Die Prüfung des Abbaus von Hemmnissen erfolgte daher bei 177 Kundinnen und Kunden:

- 80 der 177 Kundinnen und Kunden (45 %) nahmen im Betrachtungszeitraum mindestens einmal eine Erwerbstätigkeit auf.
- Bei 35 der 177 Kundinnen und Kunden (20 %) konnten durch die Aktivitäten der gE nachvollziehbar Hemmnisse abgebaut werden. Hierzu zählten insbesondere die Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. die Verbesserung der Deutsch-Sprachkenntnisse, die Feststellung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder die Sicherstellung der Kinderbetreuung.
- Die Aktivitäten der gE führten im Betrachtungszeitraum bei 62 der 177 relevanten Kundinnen und Kunden (35 %) weder zu einem Abbau von Hemmnissen, noch wurde eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.

3.2 Zielführendes Handeln

Das Handeln der gE wurde als zielführend bewertet, wenn die gE aus Sicht der Internen Revision alles getan hat, was in Bezug auf die individuelle Situation der Kundin bzw. des Kunden sinnvoll war. In diese Bewertung flossen z. B. die logische Verknüpfung der Aktivitäten, eine angemessene Anzahl und Dichte von Beratungsgesprächen, das Aufgreifen von Handlungserfordernissen, das Einleiten von Vermittlungsaktivitäten³ sowie der Einsatz von Eingliederungsleistungen ein. Im Zweifel wurde das Handeln der gE als zielführend bewertet.

Bei 88 der 200 geprüften Kundinnen und Kunden (44 %) lag kein zielführendes Handeln der gE im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen vor.

Maßgeblich für die Bewertung als nicht zielführend waren insbesondere folgende, ggf. kumuliert vorliegende, Gründe:

- Die Kontaktdichte war unter Berücksichtigung der individuellen Erfordernisse nicht angemessen. In den relevanten Fällen hatten die Integrationsfachkräfte kein Beratungsgespräch geführt oder der Abstand zwischen den

Prüfungsmaßstab

Feststellungen

Prüfungsmaßstab

Feststellungen

Zielführendes Handeln

² Frühestens 01.01.2022, längstens 01.02.2023.

³ Z. B. Vermittlungsvorschläge, nachvollziehbare Stellensuchläufe, Einschaltung des Arbeitgeber-Services.

Interne Revision

- Beratungsgesprächen war zu groß.
- Die Integrationsfachkräfte hatten keine Vermittlungsaktivitäten eingeleitet, obwohl dies erforderlich gewesen wäre, bzw. hatten sie eingeleitete Vermittlungsaktivitäten nicht nachgehalten.
- Vermittlungsrelevante Handlungserfordernisse (wie z. B. die Sicherstellung der Kinderbetreuung) hatten die Integrationsfachkräfte nicht oder nicht unverzüglich aufgegriffen bzw. systematisch bearbeitet.
- Trotz geltend gemachter gesundheitlicher Einschränkungen hatten die Integrationsfachkräfte die individuelle Leistungsfähigkeit der Kundinnen und Kunden nicht geklärt (z. B. durch die Einschaltung des Ärztlichen Dienstes oder des Berufspsychologischen Services).

Unabhängig davon, ob das Handeln der gE im Einzelfall zielführend war, hat die Interne Revision weitere Auffälligkeiten im Integrationsprozess festgestellt:

- 49 von 102 Kundinnen und Kunden (48 %) haben die Integrationsfachkräfte nicht zu erforderlichen Eigenbemühungen verpflichtet. Bei den 53 zu Eigenbemühungen verpflichteten Kundinnen und Kunden haben sie diese bei 20 (38 %) nicht nachgehalten.
- Eine erforderliche Reaktion der Integrationsfachkräfte auf bisher erfolgte Bewerbungs- und Vermittlungsaktivitäten, wie z. B. das Analysieren und Besprechen von Misserfolgen bei Bewerbungen, ist bei 31 von 88 relevanten Kundinnen und Kunden (35 %) unterblieben.
- Die im Rahmen der Folgegespräche erforderliche Anpassung der Handlungsbedarfe in VerBIS ist in 78 von 149 relevanten Fällen (52 %) nicht erfolgt; ebenso ist bei 86 von 151 relevanten Fällen (57 %) die Handlungsstrategie nicht angepasst worden.
- Verweisberatungen zur Anerkennung oder Gleichstellung von ausländischen Schul-, Studien- oder Berufsabschlüssen waren im Betrachtungszeitraum bei 23 Kundinnen und Kunden erforderlich; bei 7 dieser Kundinnen und Kunden (30 %) ist die Beratung nicht erfolgt.
- Am Prüfungsstichtag lagen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung im Matchingprozess bei 45 von 87 relevanten Kundinnen und Kunden (52 %) nicht vor, weil z. B. kein Stellengesuch angelegt oder das Stellengesuch nicht veröffentlicht worden war.⁴ Bei 40 der 87 Datensätze (46 %) war zum Prüfungszeitpunkt zwar das Stellengesuch veröffentlicht, der Suchassistent in VerBIS jedoch nicht aktiviert worden, obwohl das sinnvoll gewesen wäre.
- Das Erfordernis zur Teilnahme an der jeweiligen Fördermaßnahme ist bei 24 von 80 Kundinnen und Kunden (30 %) nicht nachvollziehbar begründet worden bzw. die erforderliche arbeitsmarktlche Prognose lag nicht vor.

Erforderliche Beratungsgespräche anlässlich der Beendigung bzw. wegen des Abbruchs einer Maßnahme haben bei 28 der 75 relevanten Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer (37 %) nicht stattgefunden. Die erforderliche Anpassung des VerBIS-Datensatzes wegen der Beendigung der Maßnahmeteilnahme ist in 30 von 59 relevanten Fällen (51 %) unterblieben.

Im Anschluss an die Maßnahmeteilnahme erforderliche Vermittlungsaktivitäten (z. B. Stellensuchläufe) haben die Integrationsfachkräfte bei 14 der 39 relevanten Kundinnen und Kunden (36 %) nicht unternommen.

Weitere Auffälligkeiten

⁴ Es werden nur Bewerberprofile im Matching berücksichtigt und somit auch durch den Suchassistenten gefunden, die einen anderen Veröffentlichungsstatus als "nicht veröffentlicht" haben.

Interne Revision

Die Integrationsarbeit mit geflüchteten Kundinnen und Kunden, die bereits einen Integrationskurs und/oder eine berufsbezogene Deutschsprachförderung absolviert hatten, weist Mängel in allen Kernelementen des vermittelnden Handelns auf. Den geprüften gE ist es häufig nicht gelungen, zielführende Aktivitäten zu ergreifen, um insbesondere eine individuell angemessene Kontaktichte, eine systematische Bearbeitung von Handlungserfordernissen, die Einleitung/Vereinbarung und Nachhaltung von erforderlichen Vermittlungsaktivitäten und Eigenbemühungen oder die Klärung der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit sicherzustellen.

Die Zentrale der BA hat in Folge des von der Bundesregierung verabschiedeten Aktionsplans zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (Jobturbo) am 05.01.2024 die Weisung 202401004 – Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen mit Arbeitsmarktzugang herausgegeben. Ziel dieser Weisung ist es insbesondere, Geflüchtete nach Abschluss des Integrationskurses schnell und möglichst nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die mit der Weisung veröffentlichten „Fachlichen Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang“ beschreiben die wesentlichen Phasen des Integrationsprozesses geflüchteter Menschen und konkretisieren die jeweiligen Handlungsmöglichkeiten und -erfordernisse für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gE. Die Interne Revision sieht daher von Empfehlungen zu den o. a. Feststellungen ab.

3.3 Geschlechtsspezifische Feststellungen bei der Integrationsarbeit

Die Interne Revision bezog in die Prüfung insgesamt 200 Kundinnen und Kunden ein. Davon waren 99 Frauen und 101 Männer.⁵

Wie unter Punkt 3.1 dargestellt, wurde ein Hemmnisabbau bei 177 Kundinnen und Kunden (90 Frauen bzw. 87 Männer) geprüft:

- Im Betrachtungszeitraum nahmen 31 Frauen (39 %) und 49 Männer (61 %) mindestens einmal eine Erwerbstätigkeit auf.
- Durch die Aktivitäten der gE konnten bei 24 Kundinnen (69 %) und 11 Kunden (31 %) nachvollziehbar Hemmnisse abgebaut werden.
- Bei 35 Frauen (56 %) und 27 Männern (44 %) führten die Aktivitäten der gE im Betrachtungszeitraum weder zu einem Abbau von Hemmnissen, noch wurde eine Erwerbstätigkeit aufgenommen.

Bei 44 % der Kundinnen und Kunden lag kein zielführendes Handeln der gE im Hinblick auf die Erhöhung der Integrationschancen vor. Der Anteil betrug bei den geprüften Frauen 46 % bzw. bei den Männern 42 %.

Bei den unter 3.2. als weitere Auffälligkeiten dargestellten Einzelaspekten ergaben sich ebenfalls keine signifikanten Auffälligkeiten, die auf geschlechtsspezifische Unterschiede bei der Integrationsarbeit durch IFK hindeuten.

Aus den Feststellungen der Internen Revision ergeben sich keine Anhaltpunkte dafür, dass die Aktivitäten der gE im Integrationsprozess für geflüchtete Menschen den geschlechtsspezifischen Erfordernissen der Kundinnen und Kunden nicht angemessen Rechnung tragen.

Entsprechend der Weisung vom 05.01.2024 sollen die gE geflüchtete Menschen für die Chancen von Ausbildung, Beschäftigung und Qualifizierung sowie die in sie gesetzten Erwartungen, beispielsweise Integration in Beschäftigung,

Bewertung

Feststellungen

Hemmnisabbau

Zielführende Integrationsarbeit

Weitere Aspekte

Bewertung

⁵ Die angestrebte gleiche Anzahl der Prüffälle von Frauen und Männern konnte in einer gE unter Berücksichtigung der Fallauswahlkriterien nicht erreicht werden.

Interne Revision

Überwindung der Hilfebedürftigkeit, Erreichbarkeit und gesetzliche Mitwirkungspflichten sensibilisieren. Die „Fachlichen Empfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten mit Arbeitsmarktzugang“ weisen u. a. auf den besonderen Handlungsbedarf hinsichtlich Kinderbetreuung sowie auf die Nutzung vorhandener Netzwerke bzw. Programme (z. B. ESF Plus-Förderprogramm „MY TURN - Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“) hin. Die Interne Revision sieht daher von Empfehlungen zu den o. a. Feststellungen ab.

3.4 Organisation und Fachaufsicht

Die Interne Revision führte zum Umgang mit geflüchteten Kundinnen und Kunden in den gE sowie zur Fachaufsicht in den 4 geprüften gE Interviews mit insgesamt 15 Fach- und Führungskräften aus dem Bereich Markt und Integration.

Nach Angabe der Befragten seien in keiner der geprüften gE gesonderte Weisungen zur Integrationsarbeit mit dem Personenkreis der Geflüchteten erlassen worden. Jedoch seien in allen gE spezielle organisatorische Regelungen getroffen worden, die auch die Betreuung der Geflüchteten umfassten. So erfolge die Betreuung Geflüchteter in einer gE in Kooperation mit der zuständigen Agentur für Arbeit, der Stadt und einem Verbund der freien Träger (z. B. Caritas, Diakonie) in einem „Kompetenz-Center für Zugewanderte“ mit Lotsenstellenfunktion zur Beratung und Vermittlung. In einer weiteren gE würden migrierte Kundinnen und Kunden mit Sprachdefiziten von Spezialisten für Kundinnen und Kunden mit Sprachförderbedarf betreut. In den anderen beiden gE stünden den Integrationsfachkräften Spezialisten (Migrationsbeauftragte bzw. Gesundheits- und Förderberaterinnen und -berater) u. a. in Fragen zu den besonderen Bedürfnissen der geflüchteten Kundinnen und Kunden zur Verfügung.

Eine spezifische Fachaufsicht zum Thema „Integrationsarbeit mit Geflüchteten“ findet nach Angabe aller befragten Teamleitungen in den geprüften 4 gE nicht statt. Die Datensätze dieser Kundinnen und Kunden seien Bestandteil der monatlichen Prüffälle zur verlaufsbezogenen Kundenbetrachtung. In einer der gE erfolge zusätzlich die fachaufsichtliche Betrachtung von Schwerpunktthemen, dabei habe auch schon das Absolventenmanagement von Integrationskursen im Fokus gestanden.

Die geprüften 4 gE haben unterschiedliche Regelungen zur Organisation bzw. Zusammenarbeit mit anderen maßgeblichen Akteuren getroffen, um so den Erfordernissen geflüchteter Menschen im Integrationsprozess gerecht zu werden. Die fachaufsichtlichen Aktivitäten der gE reichten offenbar nicht aus, die in dieser Revision festgestellten Mängel zu erkennen.

Mit der Weisung 202401004 vom 05.01.2024 – Beratung, Vermittlung und Förderung geflüchteter Menschen mit Arbeitsmarktzugang wird den gE empfohlen, spezialisierte Integrationsfachkräfte mit der Umsetzung des Jobturbos zu beauftragen und die Umsetzung durch angemessene fachaufsichtliche Aktivitäten zu begleiten. Die Interne Revision sieht daher von Empfehlungen ab.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

Feststellungen

Organisation

Fachaufsicht

Bewertung

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bundesagentur für Arbeit
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
gE	gemeinsame Einrichtung(en) nach § 44b SGB II
IFK	Integrationsfachkraft/-kräfte
IT	Informationstechnik
PRV	Programmversion
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (IT- Fachverfahren)
